

Schulordnung

1. Rechte der Lernenden

- 1.1 Die Lernenden haben Anrecht auf angemessenen Unterricht und angemessene Erziehung.
- 1.2 Sie haben das Recht, nach den von der Schule erlassenen Weisungen, insbesondere nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit, unterrichtet und erzogen zu werden.
- 1.3 Sie haben das Recht auf Mitwirkung an der Schule, können Anträge stellen und müssen angehört werden. Die Lernenden haben das Recht, im Rahmen der Schulordnung Organisationen zu bilden, die ihre Interessen gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung wahrnehmen.
- 1.4 Die Lernenden haben das Recht, in allen Fragen von den Lehrpersonen und Internatsmitarbeitenden angemessene Unterstützung zu erhalten; sie haben das Recht, eine Lehrperson oder einen Internatsmitarbeitenden als Vertrauensperson zu wählen, der ihnen in besonderer Weise beisteht.

2. Pflichten der Lernenden

- 2.1 Die Lernenden sind verpflichtet, die ideellen Ziele der Schule zu respektieren. Sie müssen das spezifische Profil, wie es im Leitbild des Gymnasiums ausgedrückt wird, anerkennen und insbesondere die Bereitschaft haben, sich mit ethischen und sozialen Fragen auseinanderzusetzen.
- 2.2 Die Lernenden haben eine Haltung einzunehmen, welche die gemeinsame Erziehungsarbeit zwischen ihnen und den Lehrpersonen/Internatsmitarbeitenden ermöglicht und zu einer funktionsfähigen Gemeinschaft beiträgt. Die Lernenden beachten die Grundsätze gegen Mobbing und sexuelle Belästigungen (Reglement 41).
- 2.3 Die Lernenden müssen die Bereitschaft haben, Kameraden beim Lernen zu helfen.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, auf dem Schulgelände Ordnung zu halten und die Räume und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Sie haften bei Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht für Schäden. Sie können gemäss Verursacherprinzip zur Mitarbeit im Hausdienst verpflichtet werden.
- 2.5 Die Lernenden sind verpflichtet, durch entsprechende Mitarbeit zu ermöglichen, dass die Lernziele erreicht werden können (z. B. das Erledigen von Hausaufgaben und Aufträgen).

- 2.6 Die Lernenden haben den Unterricht (inkl. die von ihnen gewählten Freifächer) und die obligatorischen Schulanlässe pünktlich zu besuchen. Absenzen sind gemäss der geltenden Ordnung (Reglement 45) zu entschuldigen und zu begründen.
- 2.7 Die Lernenden verzichten gänzlich auf den Konsum und die Lagerung von alkoholischen Getränken auf dem Schulareal. Die Schulleitung kann Ausnahmen verfügen (z. B. für Schulfeste). Für Lernende unter 16 Jahren gelten verschärfend die Bestimmungen des Jugendschutzes (StGB Art. 136). Der Konsum von Alkoholika im öffentlichen Aussenbereich wird nicht geduldet.
- 2.8 Das Einführen, die Lagerung und Konsumation von Cannabis und anderen illegalen Drogen sind verboten - auf dem Schulgelände wie anderswo. Ausnahmen können nicht vereinbart werden.
- 2.9 Lernende unter 16 Jahren dürfen auf dem Schulgelände und generell während der Schul- und Internatszeit nicht rauchen. Das Rauchen wird bei den Lernenden über 16 Jahren ausschliesslich auf dem gekennzeichneten Raucherplatz toleriert. Das ganze übrige Schulgelände inkl. SOL- und Internatszimmer sind Nichtraucherzone.
- 2.10 Das Parkieren von Personenwagen auf dem Areal der Schule und des Missionshauses Bethlehem ist verboten. Die Lernenden dürfen während der Tagesschulzeit keine Motorfahrzeuge (Motorräder, Autos usw.) steuern oder mitfahren. Für interne Lernende gilt dieses Verbot während der ganzen Internatszeit (Sonntagabend bis Freitag). Ausnahmen von diesen Regeln sind nur mit Genehmigung der Schul- oder Internatsleitung möglich. Zudem ist die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 2.11 Die Lernenden haben die Rahmenordnung einzuhalten.

3. Vorgehen bei disziplinarischen Problemen

- 3.1 Die folgenden Richtlinien sollen für Lernende und Lehrpersonen ein angemessenes Vorgehen bei disziplinarischen Problemen ermöglichen. Im Sinne der Früherkennung und Frühintervention sollen Probleme frühzeitig unter den Beteiligten zur Sprache kommen, so dass Lösungen gefunden werden können, bevor einschneidende Massnahmen ergriffen werden müssen und bevor Handlungszwänge entstehen.
- 3.2 Grundsätzlich soll jener Mitarbeitende, der disziplinarische Verstösse feststellt, diese selbst mit dem betreffenden Lernenden besprechen und regeln. Bei einmaligen, seltenen oder kleineren Verstössen soll das persönliche Gespräch unter den Betroffenen die Angelegenheit abschliessend regeln.

Pflichtversäumnisse werden mit gelben und roten Karten gemäss Reglement 44 geahndet.
- 3.3 Wiederholte oder gravierende Regelverstösse müssen umgehend der Klassenlehrperson und der Schulleitung gemeldet werden. Darauf folgt eine angemessene Intervention und Information der Eltern.

3.5 Disziplinarische Massnahmen

3.5.1 Zur Ahndung von Regelverstössen stehen der Schulleitung folgende Massnahmen zur Verfügung:

1. mündliche Ermahnung
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ultimatums
4. Ultimatum (mit oder ohne befristete Suspendierung)
5. Ausschlussverfügung/Entlassung

Ab der Stufe „schriftlicher Verweis“ ist jeweils ein dreistündiger Arbeitseinsatz zu leisten. Die Suspendierung entspricht einem befristeten Ausschluss aus der Schule oder aus dem Internat. Dem Lernenden wird dabei weiterhin das Recht eingeräumt zu den Prüfungen an der Schule zu erscheinen.

3.5.2 Das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung sollen wenn möglich nicht als erste Massnahmen ausgesprochen werden; die Eltern sollen wenn möglich vorher eine schriftliche Benachrichtigung über die schwerer wiegenden Probleme erhalten haben. Nur bei schwerwiegenden Verstössen ist jede der oben erwähnten Massnahmen als erste möglich.

3.5.3 Das Ultimatum, die Suspendierung oder die Entlassung werden von der Schulleitung ausgesprochen, wenn ein Lernender in schwerer Weise die Rahmenordnung, die Rechtsordnung oder die Grundsätze der Schule, wie diese im Leitbild oder in den Reglementen verankert sind, missachtet.

3.5.4 Disziplinarstrafen erlöschen in der Regel nach 6 Kalendermonaten. Die Schulleitung kann in ausserordentlichen Fällen längere Fristen ansetzen.

3.5.5 Bewährt sich der Lernende während der Zeit des Ultimatums nicht, kann ihn die Schulleitung auf einen bestimmten Zeitpunkt von Schule und Internat/Tagesschule weg weisen oder fristlos entlassen.

3.5.6 Während der ganzen Zeit am Gymnasium kann man höchstens zweimal ins Ultimatum versetzt werden. Anstelle des dritten Ultimatums wird die Entlassung ausgesprochen.

3.5.7 Disziplinarische Verstösse in Schule, Tagesschule und Internat werden nicht voneinander getrennt; Massnahmen, insbesondere Wegweisung und Entlassung, gelten für den Gesamtbereich des Gymnasiums (Schule, Tagesschule und Internat). Davon ausgenommen sind kleiner Regelverstösse und Pflichtversäumnisse, die von den Internatsleitungen in Eigenregie sanktioniert werden.

3.6 Rechtsmittel

3.6.1 Das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung dürfen erst ausgesprochen werden, wenn dem betroffenen Lernenden und seinen Eltern das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Der Lernende darf in solchen Fällen einen Berater seiner Wahl beiziehen.

- 3.6.2 Die drei erwähnten Massnahmen werden von der Schulleitung ausgesprochen. Den Eltern bzw. dem mündigen Lernenden muss die Verfügung schriftlich per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- 3.6.3 Gegen Strafen, die eine Lehrperson oder ein Internatsmitarbeitender verhängt, kann jeder Lernende beim Prorektorat Einsprache erheben. Das Prorektorat entscheidet nach Anhörung der Lehrperson oder des Internatsmitarbeitenden endgültig. Gegen Sanktionen, die das Prorektorat verhängt (schriftliche Verweise, Androhung des Ultimatums), kann beim Rektorat Einsprache erhoben werden. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der involvierten Parteien endgültig.
Eltern oder mündige Lernende können gegen das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde einreichen.
- 3.6.4 Mündige Lernende verfügen selbst über alle Rechtsmittel. Die Eltern werden in der Regel bei disziplinarischen Fragen trotzdem benachrichtigt.

4. Anhang

Folgender Anhang zeigt beispielhaft, welche Handlungen gegen die Schulordnung und gegen Anstand und Recht verstossen:

Schriftlicher Verweis (Brief)

Verstoss gegen die Regeln zum Tabakkonsum bei Lernenden unter 16 Jahren (Ziffer 2.7)

Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln bei Lernenden über 16 Jahren (Ziffer 2.7)

Mehr als drei unentschuldigte Absenzen Ende Quartal (Ziffer 2.6)

Zwei Wegweisungen aus dem Unterricht (Ziffer 2.2)

Androhung des Ultimatums (Einschreiben):

Weiterer Verstoss durch eine Handlung aus der Kategorie des schriftlichen Verweises

Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln bei Lernenden unter 16 Jahren (Ziffer 2.7)

Ultimatum (rechtliches Gehör, Einschreiben, evt. befristete Suspendierung aus Tagesschule/Internat):

Weiterer Verstoss gegen die Schulordnung (gemäss Auflistung)

Gravierender Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln bei Lernenden unter 16 Jahren

Schulabschluss (rechtliches Gehör, Einschreiben):

Drogenhandel

Weiterer Verstoss gegen die Schulordnung (gemäss Auflistung)

Fälle von **Betrug** (Prüfungsbetrug, Unterschriften-/Urkundenfälschung),

Gewaltanwendung/Mobbing (physisch und nichtphysisch), **Vandalismus** und **sonstige Verstösse gegen Anstand und Recht** werden von der Schulleitung (nach Anhörung der Lernenden) beurteilt und im Sinne der Verhältnismässigkeit sanktioniert.